Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 30/30. Oktober 2007
B 1207 B

Inhalt Seite

Satzung z. Änderung d. Hauptsatzung d. Landeshauptstadt München v. 22. Okt. 2007 269

Satzung d. Landeshauptstadt München z. Durchführung einer Haushaltsbefragung im Rahmen d. Untersuchung „Mobilität in Deutschland - MiD 2008“ v. 16. Okt. 2007 270

Satzung üb. d. Veränderungssperre Nr. 645 f. d. Flurstück Nr. 1185/0 Gemarkung Pasing (Landsberger Str. 388) v. 19. Okt. 2007 271

Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förml. Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 1 Westend“ Holzapfelstr. (beiderseits) zw. Landsberger u. Westendstr. v. 19. Okt. 2007 273

Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förml. Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 7 Haidhausen“ zw. Preysingplatz, Preysing-, Stein-, Milch- u. Pütrichstr. v. 19. Okt. 2007 273

Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förml. Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 8 Haidhausen“ zw. Milch-, Stein- u. Kellerstr. v. 19. Okt. 2007 273

Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förml. Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 11 Haidhausen“ zw. Stein-, Preysing- u. Milchstr. v. 19. Okt. 2007 273

Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förml. Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 12 Haidhausen“ zw. Wiener Platz, Schiltberger-, Metzger-, Preysing- u. Steinstr. v. 19. Okt. 2007 274

Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förml. Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 14c Haidhausen“ zw. Metzgerstr., Johannisplatz, Johannis-, Walser- u. Preysingstr. v. 19. Okt. 2007 274

Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 08.11.2007 mit 10.12.2007 Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1966 Effnerplatz (Kunst-am-Bau-Projekt „Mae West“) - Sondergebiet Kunst - 274

Vorbescheidsverfahren; Zustellung d. Vorbescheids Vollzug d. Bayer. Bauordnung (BayBO) gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO Neubau eines Supermarktes mit Stellplätzen auf d. Grundstück Daglfinger Str., Fl.Nr. 44, Gemarkung Daglfing 275

Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken v. 18.09.2007 281

Grundsteuer u. Gewerbesteuervorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. Nov. 2007 284

Bekanntmachung d. Stadtwerke München GmbH üb. Änderungen in d. Zusammensetzung d. Aufsichtsrates 284

Bekanntmachung d. SWM Services GmbH üb. Änderungen in d. Zusammensetzung d. Aufsichtsrates 284

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher 285

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher 285

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 285

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 22. Oktober 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 20 a Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 27. November 1968 (MüABl. S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2001 (MüABl. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz eingefügt:

   „Die erhöhte Entschädigung kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

   „Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) auch für die nach den Sätzen 1 bis 3 festgesetzten Entschädigungen."

3. § 4 Abs. 1 Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

   „Die bei der Anwendung der Dynamisierungsklausel sich ergebenden Veränderungsbeträge werden jeweils von der Verwaltung im Büroweg zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, zu dem die Veränderungen für die Beamten nach dem Gesetz wirksam werden."

4. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sitzungszeiten werden minutengenau abgerechnet."

5. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Wegezeiten werden auf der Grundlage von typischen, vom ehrenamtlichen Stadtratsmitglied zu benennenden Wegeverbindungen minutengenau abgerechnet."

6. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Entschädigung wird generell entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 dynamisiert."

7. § 4 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 4 Abs. 1 Satz 6 findet entsprechende Anwendung."

8. § 4 Abs. 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

   „Außerdem wird die Verdienstausfallentschädigung für den Besuch von Seminaren einschließlich der damit verbundenen Wegezeiten sowie für die Teilnahme an Besprechungen gewährt, zu denen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Oberbürgermeister, einem Bürgermeister, einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied oder durch eine von diesen Personen beauftragte Person eingeladen wurde, oder für die die kurzfristig erforderlich gewesene Teilnahme nachträglich bestätigt wurde."

9. In § 4 Abs. 2 Satz 8 wird nach dem Wort „Verdienstausfallentschädigung" der Halbsatz „, die nicht gewährt wird für Samstage sowie für Sonn- und Feiertage," eingefügt.

9a. Die in der Hauptsatzung enthaltenen Entschädigungsbeträge, die der Dynamisierung unterliegen, werden wie folgt geändert:

   a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der bisherige Betrag von „1.841,-- Euro" ersetzt durch den neuen Betrag von „2.101,81 Euro".

   b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von „3.682,-- Euro" ersetzt durch den Betrag „4.203,65 Euro".

   c) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag von „2.761,-- Euro" ersetzt durch den Betrag von „3.152,73 Euro".

   d) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von „28,12 Euro" ersetzt durch den Betrag von „32,10 Euro".

   e) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag von „16,62 Euro" ersetzt durch den Betrag von „18,99 Euro".

§ 2

Die Dynamisierungsklausel nach § 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 findet erstmals Anwendung auf Veränderungen der Beamtenbesoldung, die ab 01.01.2008 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt keine Veränderung der Entschädigungsbeträge aufgrund einer Änderung des Lebenshaltungskostenindexes.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 4. Oktober 2007 beschlossen.

München, 22. Oktober 2007

I. V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Haushaltsbefragung im Rahmen der Untersuchung „Mobilität in Deutschland - MiD 2008" vom 16. Oktober 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBI S. 271) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBI. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBI. S. 962), folgende Satzung:

§ 1
Art und Zweck der Erhebung

Im Rahmen der bundesweit durchgeführten Mobilität in Deutschland - MiD 2008 wird eine Haushaltsbefragung zum Verkehr in München in Form einer freiwilligen Befragung von Haushalten durchgeführt.
Die Befragung soll sowohl schriftlich als auch telefonisch erfolgen.

§ 2
Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- persönliche Merkmale der Befragten und Haushalte
  Alter, Geschlecht, Schulabschluss, Beruf, Einkommen, Kfz-Verfügbarkeit, Führerscheinbesitz, Parkplatzverfügbarkeit, Haushaltsgröße, usw.

- außerhäusliche Aktivitäten der Befragten
  Zeitpunkt, Dauer, benutzes Verkehrsmittel, Länge, Zweck, Häufigkeit und Ziel der Wege und Fahrten, usw.

§ 3
Kreis der zu Befragenden

Es werden Haushalte in München befragt.

Der zu befragende Personenkreis wird dabei so weit gefasst, dass eine Nettostichprobe (verwertbare Befragungen) von 3.300 Haushalten erreicht wird.

§ 4
Durchführung der Erhebung

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistik-Satzung der Landeshauptstadt München durch die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bereits ausgewählten Auftragnehmer durchgeführt.

Bei der Erhebung werden die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz beachtet. Insbesondere werden die Auftragnehmer dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein - wie auch immer - bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

Als Hilfsmerkmale bei der Befragung werden Namen und Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

Die Erhebung erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihere Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 4. Oktober 2007 beschlossen.

München, 16. Oktober 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 645
für das Flurstück Nr. 1185/0 Gemarkung Pasing
(Landsberger Straße 388)
vom 19. Oktober 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für das Flurstück Nr. 1185/0 der Gemarkung Pasing (Landsberger Straße 388) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, Maßstab 1 : 1000, vom 31.08.2007, der als Anlage 2 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Das betroffene Grundstück ist in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2
Verbote

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich diser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens mit Ablauf des 20.02.2008.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.09.2007 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 19. Oktober 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

ANLAGE 2

München, 19. Oktober 2007

Christian Ude
Oberbürgermeister

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 645

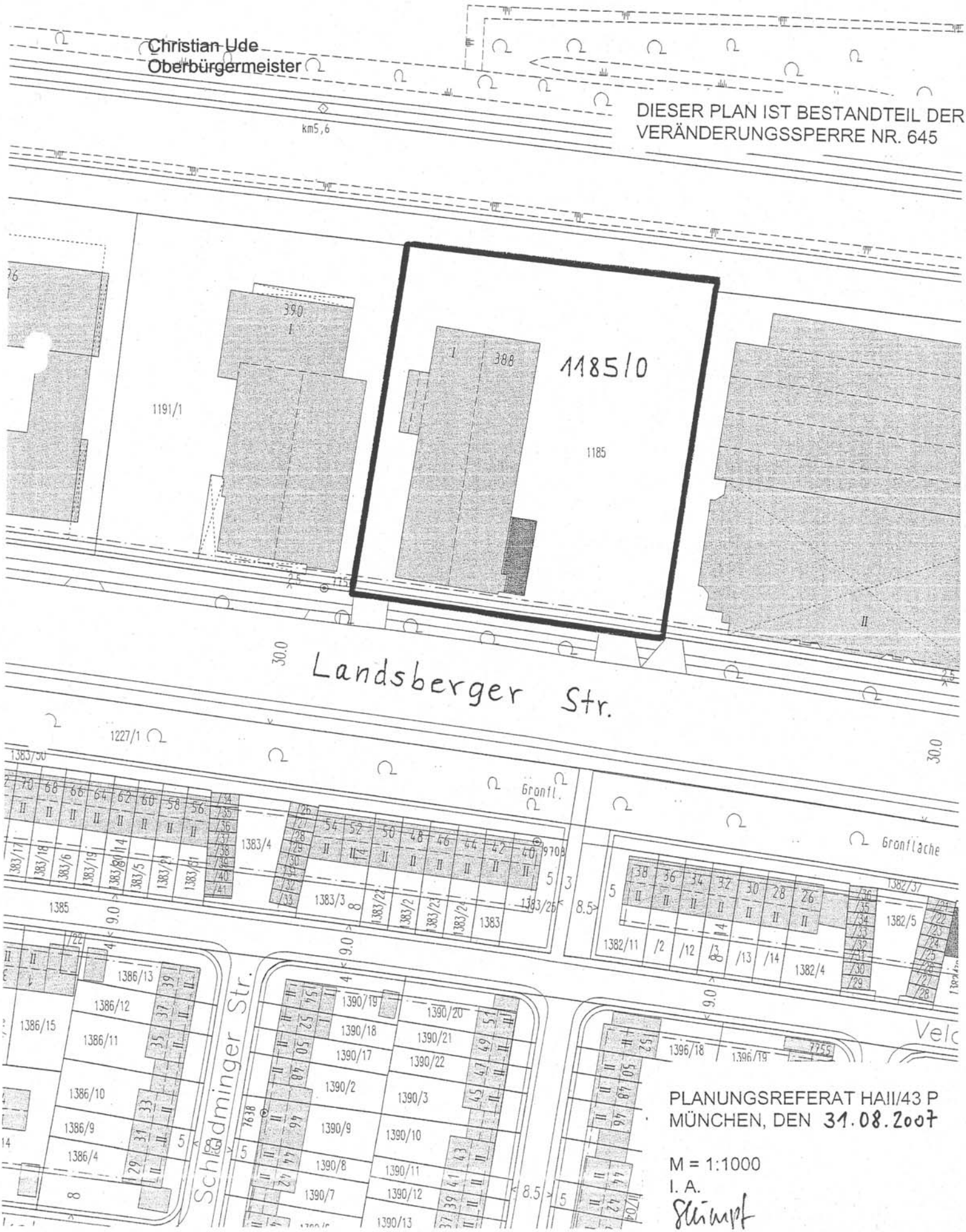

PLANUNGSREFERAT HAII/43 P
MÜNCHEN, DEN 31.08.2007

M = 1:1000
I. A.
Stümpf

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 1 Westend**“ Holzapfelstraße (beiderseits) zwischen Landsberger und Westendstraße
vom 19. Oktober 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Landeshauptstadt München gemäß § 142 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Sanierungssatzung) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Holzapfelstraße (beiderseits) zwischen Landsberger und Westendstraße (Block 1) vom 15. Dezember 1988 (MüABl. S. 293) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04. Oktober 2007 beschlossen.

München, 19. Oktober 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 7 Haidhausen**“ zwischen Preysingplatz, Preysing-, Stein-, Milch- und Pütrichstraße
vom 19. Oktober 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Preysingplatz, Preysing-, Stein-, Milch- und Pütrichstraße (Block 7) vom 21. Februar 1977 (MüABl. S. 77) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04. Oktober 2007 beschlossen.

München, 19. Oktober 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 8 Haidhausen**“ zwischen Milch-, Stein- und Kellerstraße
vom 19. Oktober 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Milch-, Stein- und Kellerstraße (Block 8) vom 21. Februar 1977 (MüABl. S. 83) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04. Oktober 2007 beschlossen.

München, 19. Oktober 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 11 Haidhausen**“ zwischen Stein-, Preysing- und Milchstraße
vom 19. Oktober 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Stein-, Preysing- und Milchstraße (Block 11) vom 21. Februar 1977 (MüABl. S. 86) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04. Oktober 2007 beschlossen.

München, 19. Oktober 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 12 Haidhausen**“
zwischen Wiener Platz, Schiltberger-, Metzger-, Preysing- und Steinstraße
vom 19. Oktober 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Wiener Platz, Schiltberger-, Metzger-, Preysing- und Steinstraße (Block 12) vom 21. Februar 1977 (MüABl. S. 90) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04. Oktober 2007 beschlossen.

München, 19. Oktober 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 14c Haidhausen**“
zwischen Metzgerstraße, Johannisplatz, Johannis-, Walser- und Preysingstraße
vom 19. Oktober 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Metzgerstraße, Johannisplatz, Johannis-, Walser- und Preysingstraße (Block 14c) vom 21. Februar 1977 (MüABl. S. 103) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04. Oktober 2007 beschlossen.

München, 19. Oktober 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 8. November 2007 mit 10. Dezember 2007

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

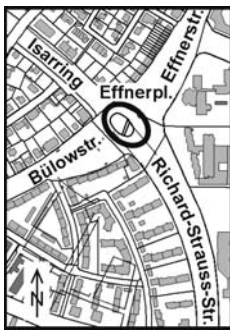

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1966
Effnerplatz
(Kunst-am-Bau-Projekt „Mae West“)
- Sondergebiet Kunst -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) **vom 8. November 2007 mit 10. Dezember 2007**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse ***www.muenchen.de/plan*** zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Klima, Landschaft/Ortsbild. Untersuchungen zur Beurteilung der Vereisungsgefahr des Stabsystems, zur Aeroakustik hinsichtlich windinduzierter Pfeifgeräusche, zu den Auswirkungen auf den Fußgängerkomfort sowie zur Stadtbildverträglichkeit mit Sichtfeldanalyse und Beschattungsstudie.

München, 18. Oktober 2007 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, v.d.d. Kommunalreferat, Abt. 1 LV Technik, wurde mit Bescheid vom 17.10.2007 gemäß Art. 75 BayBO folgender Vorbescheid für

Neubau eines Supermarktes mit Stellplätzen

auf dem Grundstück Daglfinger Str., Fl. Nr. 44, Gemarkung Daglfing erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 25.08.2006 nach Pl. Nr. 2006/26930A ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Vorbemerkung:

Das Vorhaben ist in einem Bereich zwischen Burgauerstraße, Daglfinger Straße und Rennbahnstraße geplant, der gemäß § 35 BauGB zu beurteilen ist. Für das Anwesen besteht keine Bauraumfestsetzung. Der Flächennutzungsplan stellt für den nördlichen Teil des Anwesens WA und für den überwiegenden südlichen Teil allgemeine Grünfläche dar.

Angefragt war mit Vorbescheid vom 25.08.2006 die Errichtung eines Marktgebäudes im nördlichen Grundstückteil. Die Parkplätze sollten an der West- und Südseite des Gebäudes erstellt werden.
Da diese Planung aufgrund der ungünstigen Anordnung der Stellplätze hinsichtlich des Schutzes der Nachbarn vor verkehrlichen Beeinträchtigungen und der ungenügenden Eingrünung keine Aussicht auf Erfolg hatte, wurden drei überarbeitete Varianten nachgereicht. Diese wurden den Nachbarn zur Kenntnis gegeben. Da Variante 2 der nachgereichten Planung keine Aussicht auf Erfolg hatte, werden nur noch die Varianten 1 und 3 jetzt als Varianten 1 und 2 mit Planstand vom Juni 2007 behandelt.

1. Gegenstand des Vorbescheids sind die überarbeiteten Varianten 1 und 2 mit Planstand vom Juni 2007. Die Fragen zum Vorbescheid werden wie folgt beantwortet:

   a) Frage 1: Ist eine Bebauung mit der geplanten Nutzung Lebensmitteleinzelhandel möglich?

   Angefragt wird die Errichtung eines Gebäudes zur Nutzung als Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von 800m² und einer Geschossfläche von 1200m² in zwei Varianten. Die Varianten unterscheiden sich durch die Anordnung der Parkplätze.

   Das Vorhaben liegt in einem Bereich der nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Für das zur Bebauung angefragte Anwesen Fl. Nr. 44 stellt der Flächennutzungsplan im nördlichen Bereich Allgemeines Wohngebiet dar. Für den südlichen Bereich ist Allgemeine Grünfläche dargestellt.
   Der angefragte Baukörper kommt im nördlichen Bereich des Anwesens, im Dreieck der Burgauer-, Rennbahn- und Daglfinger Straße zu liegen. Der Baukörper liegt vollkommen in dem Bereich, für den WA (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt ist. Die Stellplätze werden südlich des Gebäudes angeordnet.
   Der fußläufige Zugang erfolgt an der Daglfinger Straße. Die Parkplätze werden über die Burgauerstraße erschlossen. Zur Rennbahnstraße ist eine Ausfahrt für den Lieferverkehr vorgesehen.

   Das angefragte Nutzungsmaß der Verkaufsnutzung liegt unterhalb der Vermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO. Das Vorhaben weist nach Lage und Größe auch keine überörtliche Bedeutung auf, sondern ist auf die Versorgung des näheren Umfeldes ausgelegt. Es handelt sich damit um ein im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zulässiges Vorhaben, das der Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht.
   Das Vorhaben beeinträchtigt im Übrigen auch keine der sonstigen in § 35 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 BauGB genannten Belange, da der zur Bebauung angefragte Bereich des Anwesens keine naturschutzrechtlich schützenswerten Eigenschaften aufweist, die straßenmäßige Erschließung bereits vorhanden ist und schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der Größe des Vorhabens nicht angenommen werden können. Das Vorhaben widerspricht auch nicht der Darstellung eines sonstigen Planes. Das Entstehen einer Splittersiedlung wird schon aufgrund der integrierten Lage in der Bebauung an der Daglfinger Straße verhindert.
   Das Vorhaben ist somit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zuzulassen.

   b) Frage 2: Ist die Lage des Gebäudes im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets wie dargestellt möglich?

   Wie zu Frage a) erläutert, ist der Baukörper in der dargestellten Lage möglich.

   c) Frage 3: Ist eine Bebauung (Gebäude und Stellplätze) im Bereich bis ca. 55m bei Variante 1 und 99m bei Variante 2 südlich der Grundstücksgrenze an der Daglfinger Straße möglich, wenn anschließend eine Eingrünung im Bereich der Allgemeinen Grünfläche von ca. 5m vorgesehen wird?

   Variante 1 sieht die Anordnung des Parkplatzes südlich des Marktgebäudes vor. Die angefragten 31 Stellplätze werden in zwei Reihen zwischen der Burgauerstraße und der Rennbahnstraße angeordnet. Die Zufahrt erfolgt über die Burgauerstraße. Zu beiden Straßen sind mind. 5m tiefe begrünte Vorgärten vorgesehen. Die Zufahrt für Lieferfahrzeuge erfolgt über die Parkplatzzufahrt. Zur Rennbahnstraße ist die Ausfahrt für den Lieferverkehr geplant. Das Marktgebäude wird wie bereits zu Frage a) erläutert, im nördlichen Grundstücksteil untergebracht.

   Variante 1 sieht eine kompakte flächensparende Anordnung des Parkplatzes vor. Die Erschließung erfolgt über eine Ein- und Ausfahrt. Durch Anwendung des Stellplatzschlüssels von 1 Stp. je 30m² Verkaufsfläche in Verbindung mit einem Markt unterhalb der Großflächigkeit ist die Nachbarverträglichkeit eines solchen Parkplatzes anzunehmen. Dem Vorhaben kommt des Weiteren zugute, dass es nicht direkt an die Wohngrundstücke angrenzt, sondern dreiseitig von Straßen umschlossen ist. Das Ein- und Ausparken und das Beladen der Kundenfahrzeuge findet dadurch im größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung statt.
   Die Ausfahrt für Lieferfahrzeuge über die Rennbahnstraße ist nur begrenzt bis zur gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2005 geplanten Verlegung der Rennbahnstraße nach Osten möglich. Mit Auflassung der Rennbahnstraße ist eine Umfahrung für den Lieferverkehr an der Ostseite des Marktgebäudes auf eigenem Grund vorzusehen. Die Ausfahrt erfolgt dann in die Daglfinger Straße.
   Die Anlage der Bebauung, wie in Variante 1 dargestellt, ist möglich. Die Planung ist flächensparend und begrenzt die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Nach Darstellung des Flächennutzungsplanes soll der Parkplatz teilweise im dem als Allgemeine Grünfläche dargestellten Bereich des Anwesens liegen. Diese Flächenüberschreitung liegt im Bereich der Unschärfe der Flächennutzungsplanung und stellt keine Beeinträchtigung der Planungsziele dar.

   Variante 2 sieht die Anordnung des Parkplatzes ebenfalls

südlich des Marktgebäudes vor. Die angefragten 34 Stellplätze werden in zwei Reihen entlang der Burgauerstraße angeordnet. Die Erschließung erfolgt über zwei Zufahrten an der Burgauerstraße. Die nördliche Zufahrt wird unterhalb des Marktgebäudes vorgesehen. Die südliche Zufahrt liegt auf Höhe der Einmündung der Gleiwitzer Straße. Die Zufahrt für Lieferfahrzeuge erfolgt über die Parkplatzzufahrt: Zur Rennbahnstraße ist die Ausfahrt für den Lieferverkehr geplant. Das Marktgebäude wird, wie bereits zu Frage a) erläutert, im nördlichen Grundstücksteil untergebracht.

Die wesentliche Änderung gegenüber Variante 1 ist die Drehung des Parkplatzes um 90° nach Süden. Variante 2 weist aufgrund der Drehung, der zusätzlichen drei Stellplätze und der zusätzlichen Zufahrt eine ca. 10% höhere Versiegelung auf. Aufgrund des größeren Baugrundstücks verändert sich der begrünte Grundstückanteil mit 30% gegenüber 31% bei Variante 1 kaum.
Die Planung ist als flächensparend zu bewerten und enthält keine unnötigen Bodenversiegelungen. Die verkehrlichen Auswirkungen werden durch die räumlich deutlich getrennten Zufahrten reduziert. Die Nachbarverträglichkeit zu der, an der Burgauerstraße gegenüberliegenden Wohnbebauung, ist gegeben. Die geringfügige Erhöhung der Stellplatzzahl gegenüber Variante 1 bleibt bei dieser Anordnung des Parkplatzes ohne Auswirkungen.
Die Ausfahrt für Lieferfahrzeuge über die Rennbahnstraße ist nur begrenzt bis zur gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2005 geplanten Verlegung der Rennbahnstraße nach Osten möglich. Mit Auflassung der Rennbahnstraße ist eine Umfahrung für den Lieferverkehr an der Ostseite des Marktgebäudes auf eigenem Grund vorzusehen. Die Ausfahrt erfolgt dann in die Daglfinger Straße.
Die Anlage der Bebauung, wie in Variante 2 dargestellt, ist möglich. Nach Darstellung des Flächennutzungsplanes kommt der Parkplatz zwar überwiegend im dem als Allgemeine Grünfläche dargestellten Bereich des Anwesens zu liegen. Diese Flächenüberschreitung erfolgt jedoch ausschließlich durch Nebennutzungen ohne Gebäude. Durch die Lage der Hauptnutzung im Allgemeinen Wohngebiet werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

d) Frage 4: Ist eine Gebäudehöhe für die Verkaufsflächen h = 5,00m und für das Lager h = 5,50m möglich?

Die angefragten Gebäudehöhen liegen im Rahmen der üblichen Höhen für erdgeschossige Gebäude mit Verkaufsnutzung. Die erforderlichen Abstandsflächen werden gemäß Darstellung in den Antragsunterlagen eingehalten. Die umliegende Wohnbebauung weist überwiegend eine Höhenentwicklung von zwei Vollgeschossen + Dachgeschoss auf und überragt damit den angefragten Baukörper. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist deshalb nicht anzunehmen.
Die angefragten Gebäudehöhen sind möglich.

e) Frage 5: Ist ein Supermarkt mit einer Verkaufsfläche < 800m² und einer Geschossfläche < 1200m² wie dargestellt, möglich?

Wie zu Frage a) erläutert, ist der Supermarkt mit den genannten Größen zulässig.

f) Frage 6a: Wird den 31 Stellplätzen gemäß Stellplatzschlüssel, 1 Stp. / 30m² Verkaufsfläche und 1 Stp. / 80m² Lagerfläche, wie dargestellt, zugestimmt?

Der abgefragte Stellplatzschlüssel entspricht dem Stellplatzschlüssel der LH München für Verkaufsnutzungen der dargestellten Größenordnung. Der Errichtung von 31 Stellplätzen, wie in Variante 1 dargestellt, wird zugestimmt.

g) Frage 6b: Ist es möglich, aufgrund der schlechten Verkehrsanbindung (3) zusätzliche Stellplätze für Personal zu schaffen (siehe Variante 2)?

Die Errichtung von 34 Stellplätzen gegenüber den 31 pflichtigen Stellplätzen stellt nur eine geringfügige Mehrung dar und führt bei Verwendung der Stellplätze als Personalstellplätze zu keiner relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens und daraus entstehender Emissionen. Den zusätzlichen Personalstellplätzen wird zugestimmt.

2. Ausgleichsflächen:

   Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 19 BNatSchG auszugleichen. Hierfür sind Ausgleichsflächen bereitzustellen und entsprechend zu sichern.

   Mit dem Bauantrag ist ein gesonderter Plan zur Eingriffs- und Ausgleichsproblematik vorzulegen. Siehe hierzu "Leitfaden" des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.
   Die Darstellung dieser Planung beinhaltet:
   - den ermittelten Umfang und die Art des Eingriffs
   - den ermittelten Kompensationsfaktor
   - Vermeidungsmaßnahmen
   - den Ort des Ausgleichs
   Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass zur Realisierung des Ausgleichsflächenbedarfs i.d.R. zusätzliche Flächen erforderlich werden, die durch rechtliche Sicherung dem naturschutzfachlichen Zweck zugeführt werden müssen. Die Prüfung dieser Flächen auf geeignete Standorte behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor.
   Hinweis: Die Fachplanung zur Ausgleichs- und Eingriffsregelung sollte durch einen versierten Fachplaner ausgeführt werden.

   Das zur Bebauung angefragte Grundstück ist bereits mit einer grünplanerischen Ausgleichsforderung für den Bebauungsplan 1814 belastet. Diese Ausgleichsflächen sind ebenfalls neu bereitzustellen.

   Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks bzw. bei Antragstellung durch einen privaten Bauherrn ist vor Erteilung der Baugenehmigung eine entsprechende Dienstbarkeit zur Sicherung der Ausgleichsflächen vorzulegen.

3. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen (Art. 67 Abs. 2 BayBO).

4. Altlasten:

   Das zur Bebauung angefragte Grundstück liegt im Umgriff einer ehemaligen Grube, die bis 1946 mit ortsfremdem Material (Kies, Sand, Lehm, Bauschutt, Schrott, Glas-, Teer- und Kohlereste und Hausmüll) verfüllt wurde.

   Für eine spätere Baugenehmigung sind nachstehende Auflagen und Hinweise vorgesehen::

   1. Das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten/Abbrüche, muss mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn der Aushubarbeiten informiert werden (Fax-Nr.: 233-47786).

   2. Aus der Bauleitung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

   3. Die Aushubarbeiten in kontaminationsverdächtigen Bereichen müssen vor Ort von einem fachkundigen Gutachter überwacht werden, der vor dem Hintergrund der Abfallminimierung eine sensorische Trennung der unterschiedlich be-

lasteten Fraktionen vornimmt. Der Separationserfolg ist vor dem Abtransport zu den einzelnen Entsorgungseinrichtungen mit Hilfe aushubbegleitender Analytik zu verifizieren. Art und Umfang der Analytik sind entsprechend den Vorgaben des Referats für Gesundheit und Umwelt (Tel. 233-47797) und der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen festzulegen. Das zu untersuchende Parameterspektrum ist auch der sensorischen Einstufung anzupassen.

4. Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser zu befürchten ist (erforderlichenfalls Befeuchten, Abdecken der Halden mit Planen).

5. Für überwachungsbedürftiges und besonders überwachungsbedürftiges Aushubmaterial sind entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Nachweisverordnung Nachweise zu führen. Die erfolgte Verwertung ist durch Begleitscheine/Übernahmescheine zu dokumentieren.

6. Aus der als sauber eingestuften Aushubsohle sind Mischproben zu entnehmen und zur Dokumentation des Sanierungserfolges in der Feinfraktion auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen.

7. Zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit ist der (Wieder-) Einbau von belastetem Erdaushub zur Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abzustimmen.

8. Sofern kein vollständiger Aushub der verunreinigten Bereiche erfolgt, sind die eventuell erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder zum Schutz des Grundwassers mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abzustimmen.

9. Innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Aushubarbeiten muss dem Referat für Gesundheit und Umwelt ein Abschlussbericht vorgelegt werden. In diesem sind zwingend folgende Punkte zu dokumentieren:

- die Massenströme des belasteten Erdaushubes
- die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen mit Tiefenangaben der beprobten Aushubsohlen
- der evtl. Verbleib von kontaminiertem Material im Untergrund
- die Unbedenklichkeit des evtl. zum Verfüllen der Baugrube verwendeten Materials

Die Aushubbereiche und die Beprobungsflächen der jeweiligen Beweissicherungsuntersuchungen sind in maßstäblichen Lageplänen darzustellen.

Nachbarwürdigung:

Gegen das Vorhaben wurden durch mehrere Nachbarn Einwendungen vorgetragen. Dabei wird teilweise auf ein Vorgängerprojekt für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes Bezug genommen. Dabei war ein deutlich größerer Markt geplant, der über der in der BauNVO angenommenen Grenze für großflächige Märkte gelegen wäre, die Gebäude z.T. auch im Bereich der Allgemeinen Grünfläche (AG) gelegen und die AG stärker in Anspruch genommen worden wäre.
Das nun angefragte Projekt ist demgegenüber deutlich reduziert (Verkaufsfläche, Lagerfläche, Stellplatzanzahl), liegt unterhalb der Grenze für großflächige Märkte und ist auf die Versorgung des örtlichen Bedarfs abgestellt.

Die Nachbarn Fl. Nr. 36/34, Daglfinger Str. 115 – Frau Margit Buchenau und Herr Jürgen Buchenau - haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Mit Schreiben vom 06.09.2006 (zum Planstand vom Juni 2007) wird auf die mit Schreiben vom 04.10.2005 vorgetragenen, nachstehend angeführten, Einwendungen verwiesen.

Die ständig zunehmende Bebauung mit Wohn- und Gewerbeflächen im Münchner Osten hat die Verkehrsbelastung in nicht zumutbarer Weise ansteigen lassen. Die Straßen hierfür seien unverändert geblieben. In diesem Fall seien dies die Rennbahn- die Daglfinger und die Kunihostraße. Hiervon ausgenommen wäre nur die Burgauerstraße mit einem Tempo 30 Limit und nur durch Anlieger zu befahren.
Des Weiteren hat der Verkehr durch die Bauarbeiten zur Untertunnelung der Richard-Strauss-Straße und den Flohmarkt auf dem Gelände der Trabrennbahn drastisch zugenommen.
Für den Nachbarn sei das Maß des Erträglichen durch das Verkehrsaufkommen, die Abgase und den Lärm überschritten.
Durch den Supermarkt, insbesondere auf dem nördlichen Teil des Grundstücks, würde sich diese Situation erheblich verschlechtern.
Es wird eingewendet, dass der Markt im südlichen Bereich des Grundstücks errichtet werden soll, da dieser Markt wohl von den Anwohnern im südlichen Bereich der Rennbahnstraße gewünscht würde. Die Zufahrt solle von der Burgauerstraße erfolgen.
Es wird beantragt, einen Bebauungsplan über die Errichtung eines Supermarktes aufzustellen. Für den Fall, dass der Supermarkt nicht verhindert werden könne, werden strikte Vorgaben durch die Behörden sowie Einspruchs- und Mitwirkungsrechte der betroffenen Bürger gefordert.
Zu beachten seien die Kontaminierung des Baugrundstücks, ein wirkungsvoller Lärmschutz und eine optische Abschirmung des Marktes durch Bepflanzung.

Hierzu ergeht folgende Nachbarwürdigung:
Die Einwendungen vom 04.10.2005 bezogen sich auf das Vorgängerprojekt zum hier behandelten Antrag. Damals war die Errichtung eines großflächigen Einzelhandels abgefragt. Aufgrund der Unzulässigkeit eines Einzelhandelsgroßprojekts im Allgemeinen Wohngebiet wurde dieser Antrag zurückgezogen.
Gegenstand dieses Antrags ist die Errichtung eines Marktes unterhalb der Großflächigkeit.
Zur Verkehrsbelastung im Ortskern Daglfing ist festzustellen, dass das Mehraufkommen durch die Bauarbeiten zur Untertunnelung der Richard-Strauss-Straße zeitlich begrenzt ist und eine Überschneidung mit dem Verkehrsaufkommen des Marktes, sofern diese Überschneidung überhaupt eintritt, nur kurzfristig wäre. Eine weitere Entlastung des Ortskerns wird durch die Verlegung der Rennbahnstraße nach Osten, gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2005, eintreten. Der Markt selbst wird, wie vom Nachbarn gewünscht, über die Burgauerstraße erschlossen.
Die vom Nachbarn befürchtete weitere Verschlechterung der heute bestehenden Situation ist deshalb nicht gegeben.
Für eine Forderung, den Markt im Süden des Antragsgrundstücks zu errichten, besteht keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen wäre das Vorhaben im südlichen Grundstücksbereich unzulässig, da die Darstellung des Flächennutzungsplanes entgegensteht.
Die Frage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im Vorbescheidsverfahren nicht zu beantworten. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB als bauliche Maßnahme im Außenbereich. Nur danach hat die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit zu prüfen.
Im Falle einer Genehmigung werden an das Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen gestellt. Die Einspruchs- und Mitwirkungsrechte der Nachbarn werden durch die bayerische Bauordnung geregelt.
Der Altlastenverdacht des Grundstücks ist bekannt. Eine spätere Baugenehmigung wird hierzu entsprechende Auflagen enthalten. Auf Ziffer 4 dieses Bescheids wird verwiesen.

Eine spätere Baugenehmigung wird Auflagen zum Schutz der Anwohner vor Lärm durch den Bau und den späteren Betrieb des Marktes enthalten. Die Auflagen werden entsprechend den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt. Eine spätere Baugenehmigung wird Auflagen zur Eingrünung des Grundstücks enthalten. Die Auflagen werden entsprechend den Anforderungen der Freiflächengestaltungssatzung der LH München festgesetzt.

Die Nachbarn Fl. Nr. 36/33, Erchanbertstr. 12 – Frau Olga Henkel und Herr Peter Henkel - haben dem Vorhaben nicht zugestimmt. Mit Schreiben vom 26.09.2005, 13.09.2006 und vom 23.03.2007 (zum Planstand vom Juni 2007) werden nachstehende Einwendungen angeführt:

Durch den Supermarkt würde es bei der verkehrsmäßig am meisten belasteten Kreuzung Daglfinger Straße, Burgauer- und Kunihostraße in Daglfing zu einer weiteren starken Verkehrsbelastung kommen.
Die Parkplatzsituation mit 31 Stellplätzen sei nicht ausreichend.
Es wird eingewendet, dass der Markt im südlichen Bereich des Grundstücks errichtet werden soll, da dieser Markt wohl von den Anwohnern im südlichen Bereich der Rennbahnstraße gewünscht würde.
Es wird beantragt, einen Bebauungsplan über die Errichtung eines Supermarktes aufzustellen.
Bei Zulassung eines Supermarktes sollte nur ein Vollsortimenter und kein Discounter zugelassen werden.
Die Zufahrt solle auch von der Burgauerstraße erfolgen.
Strikte bauliche Lärmschutzmaßnahen für die Anlieferung gegebenenfalls mit Lärmschutzwänden und der Bau einer Tiefgarage werden gefordert.
Der Markt solle durch großzügige Bepflanzung abgeschirmt werden.

Zur geänderten Planung nach Planstand Juni 2007 wird nochmals die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefordert. Im Fall der Planung des Marktes wird die Variante 3 bevorzugt. Es müsse dabei sicher gestellt werden, dass die Ausfahrt des Lieferverkehrs in die Rennbahnstraße ausschließlich zu diesem Zweck erfolgt und sich kein reger Zu- und Abfahrtsverkehr entwickelt.

Hierzu ergeht folgende Nachbarwürdigung:
Gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2005 ist die Verlegung der Rennbahnstraße nach Osten geplant. Die Rennbahnstraße wird nach der Verlegung nicht mehr im Kreuzungsbereich Daglfinger Straße, Burgauer- und Kunihostraße liegen. Der Verkehr wird künftig östlich des Ortskerns vorbeigeführt. Der Markt selbst bleibt unterhalb der Großflächigkeit und weist eine für ein Allgemeines Wohngebiet übliche und verträgliche Größe auf. Eine starke oder sogar unzumutbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist bei einem Markt dieser Größenordnung nicht anzunehmen.
Die angefragten 31 Stellplätze (bzw. 34 Stellplätze für die zweite Variante) entsprechen dem in der LH München verwendeten Schlüssel für Vorhaben dieser Größenordnung. Dieser Stellplatzschlüssel ergibt eine erfahrungsgemäß ausreichende Parkplatzgröße für die der Nahversorgung dienenden Ladennutzungen unterhalb der Großflächigkeit.
Für eine Forderung, den Markt im Süden des Antragsgrundstücks zu errichten, besteht keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen wäre das Vorhaben im südlichen Grundstücksbereich unzulässig, da dem die Darstellung des Flächennutzungsplanes entgegensteht.
Die Frage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im Vorbescheidsverfahren nicht zu beantworten. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB als bauliche Maßnahme im Außenbereich. Nur danach hat die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit zu prüfen.
Für die Bauaufsichtsbehörde besteht nicht die Möglichkeit, einen Vollsortimenter vorzuschreiben oder einen Discounter zu untersagen. Es kann nur über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Einzelhandelsbetriebs entschieden werden.
Der Markt selbst wird, wie vom Nachbarn gewünscht, über die Burgauerstraße erschlossen.
Eine spätere Baugenehmigung wird Auflagen zum Schutz der Anwohner vor Lärm durch den Bau und den späteren Betrieb des Marktes enthalten. Die Auflagen werden entsprechend den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt.
Eine spätere Baugenehmigung wird Auflagen zur Eingrünung des Grundstücks enthalten. Die Auflagen werden entsprechend den Anforderungen der Freiflächengestaltungssatzung der LH München festgesetzt.

Die Nachbarn Fl. Nr. 218/9, Daglfinger Str. 118 – Frau Ingeborg Weber und Herr Manfred Weber - haben dem Vorhaben nicht zugestimmt. Mit Schreiben vom 13.09.2006 und 04.04.2007 (zum Planstand vom Juni 2007) wird Folgendes vorgetragen:

Die Nachbarn wollen im Falle einer Bebauung über die im Grundstück liegenden Altlasten, deren Beseitigung und den Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn informiert werden. Die Nachbarn befürchten eine Zunahme des Verkehrs sowie Störungen der Nachtruhe durch Lieferverkehr in den Morgenstunden. Die angefragten 31 Stellplätze werden als nicht ausreichend angesehen. Es wird ein Zuparken der Gehwege und Nebenstraßen befürchtet. Der Verkehr auf der Rennbahnstraße sei bereits extrem belastend. Der Neubau eines Baumarktes an der Riemer Straße und der Flohmarkt in der Trabrennbahn brächten zusätzlichen Verkehr in das Wohnquartier.
Aus der Bauvoranfrage seien keine Lärmschutzmaßnahmen erkennbar.

Die Nachbarn sind der Meinung, dass der Markt im südlichen Bereich des Grundstücks errichtet werden soll, da dort mehr Bau- und Straßenraum zur Verfügung stünden und der Markt dann näher zur Mehrheit der Bevölkerung läge.
Von den drei den Nachbarn vorgelegten Varianten würden die Varianten 2 und 3 bevorzugt.
Zu Variante 3 wird angemerkt, dass die Ausfahrt über die Rennbahnstraße nur für den Lieferverkehr zu nutzen wäre. Für die Rennbahnstraße wird die Einrichtung einer Tempo 30 Zone für erforderlich gehalten, um eine Unfallgefahr durch ausfahrende LKW zu vermeiden. Des Weiteren sei durch die Bebauung und Begrünung die Einsicht in die Einmündung Daglfinger Straße und Rennbahnstraße nicht mehr möglich. Außerdem soll wildes Parken auf dem Grünstreifen in der Rennbahnstraße unterbunden werden.

Hierzu ergeht folgende Nachbarwürdigung:
Von den drei, dem Nachbarn vorgelegten Varianten (welche mit diesem Bescheid als Planstand Juni 2007 behandelt werden), wird die Variante 2 nicht weiter beantragt. Variante 2 hatte aufgrund des zu großen Flächenverbrauchs keine Aussicht auf Genehmigung. Gegenstand des Vorbescheids sind somit die vorgelegten Varianten 1 und 3. Beide Varianten sehen eine Ausfahrt über die Rennbahnstraße für den Lieferverkehr vor.

Der Altlastenverdacht des Grundstücks ist bekannt. Eine spätere Baugenehmigung wird hierzu entsprechende Auflagen enthalten. Auf Ziffer 4 dieses Bescheids wird verwiesen.

Gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2005 ist die Verlegung der Rennbahnstraße nach Osten geplant. Die Rennbahnstraße wird nach der Verlegung nicht mehr am Anwesen des Nachbarn verlaufen. Eine vorhandene Verkehrsbelastung des Anwesens des Nachbarn wird damit deutlich reduziert. Der Markt selbst wird über die Burgauerstraße erschlossen. Lediglich für den Lieferverkehr ist eine Zufahrt auf die Rennbahnstraße vorgesehen. Diese ist nur auf Dauer des Bestands der Rennbahnstraße

möglich. Eine spätere Baugenehmigung wird eine Auflage zur Nutzung der Zufahrt nur durch den Lieferverkehr enthalten.
Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Bereich der Straßeneinmündung Daglfinger Straße und Rennbahnstraße ist nicht zu erkennen, da das Gebäude um ca. 10m von der Daglfinger Straße zurückgesetzt errichtet wird. Die Einsehbarkeit im Einmündungsbereich ist gegeben.
Die angefragten 31 Stellplätze (bzw. 34 Stellplätze für die zweite Variante) entsprechen dem in der LH München verwendeten Schlüssel für Vorhaben dieser Größenordnung. Dieser Stellplatzschlüssel ergibt eine erfahrungsgemäß ausreichende Parkplatzgröße für die der Nahversorgung dienenden Ladennutzungen unterhalb der Großflächigkeit.
Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch wildes Parken auf dem Grünstreifen in der Rennbahnstraße entfällt mit der Verlegung der Rennbahnstraße; im Übrigen kann diese Problematik nicht im Rahmen einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides gelöst werden.

Für eine Forderung, den Markt im Süden des Antragsgrundstücks zur errichten, besteht keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen wäre das Vorhaben im südlichen Grundstücksbereich unzulässig, da die Darstellung des Flächennutzungsplanes entgegensteht.

Eine spätere Baugenehmigung wird Auflagen zum Schutz der Anwohner vor Lärm durch den Bau und den späteren Betrieb des Marktes enthalten. Die Auflagen werden entsprechend den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt.

Die Nachbarn Fl. Nr. 218/13, Daglfinger Str. 124 – Frau Claudia Müller und Herr Marcus Müller - haben dem Vorhaben nicht zugestimmt. Mit Schreiben vom 03.04.2007 (zum Planstand vom Juni 2007) wird Folgendes vorgetragen:

Von den vorgelegten Varianten wird nur Nr. 2 akzeptiert, da diese keine Zufahrt zur Rennbahnstraße vorsieht.
Eine Zufahrt von der Rennbahnstraße würde nach Erachten des Nachbarn nicht mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmen, da dieser die Verlegung der Rennbahnstraße nach Osten vorsieht und die Rennbahnstraße nördlich der Verschwenkung zurückgebaut werden solle.
Eine Zufahrt von bzw. in die Rennbahnstraße würde der Idee der Verlegung der Straße zuwiderlaufen, da diese dann in ihrem ursprünglichen Verlauf als Schleichweg genutzt werden könnte.

Hierzu ergeht folgende Nachbarwürdigung:
Von den drei, den Nachbarn vorgelegten Varianten (welche mit diesem Bescheid als Planstand Juni 2007 behandelt werden), wird die Variante 2 nicht weiter beantragt. Variante 2 hatte aufgrund des zu großen Flächenverbrauchs keine Aussicht auf Genehmigung. Gegenstand des Vorbescheids sind somit die vorgelegten Varianten 1 und 3. Beide Varianten sehen eine Ausfahrt über die Rennbahnstraße für den Lieferverkehr vor.

Gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2005 ist die Verlegung der Rennbahnstraße nach Osten geplant. Die Rennbahnstraße wird nach der Verlegung nicht mehr am Anwesen des Nachbarn verlaufen.
Der Markt selbst wird über die Burgauerstraße erschlossen. Lediglich für den Lieferverkehr ist eine Zufahrt auf die Rennbahnstraße vorgesehen. Diese Zufahrt ist nur auf Dauer des Bestands der Rennbahnstraße möglich. Mit Auflassung der Rennbahnstraße ist eine Umfahrung für den Lieferverkehr an der Ostseite des Marktgebäudes auf eigenem Grund vorzusehen. Die Ausfahrt erfolgt dann in die Daglfinger Straße.
Eine spätere Baugenehmigung wird Auflagen zur Nutzung der Zufahrt zur Rennbahnstraße sowie der Umfahrung an der Ostseite des Marktgebäudes ausschließlich für den Lieferverkehr enthalten.

Die Nachbarn Fl. Nr. 39/159, Burgauerstr. 107 – Frau Annemarie Krause und Herr Wolfgang Krause v.d. Herrn Rechtsanwalt Walter Rombach - haben dem Vorhaben nicht zugestimmt. Mit Schreiben vom 08.09.2006, 27.11.2006 und 14.04.2007 (zum Planstand vom Juni 2007) wird Folgendes vorgetragen:

Eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Marktes wäre, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, rechtswidrig. Es wird angeführt, dass dem Abwägungsgebot eine zentrale Aufgabe zukomme. Im Sinne des Art. 14 GG sei eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.
Für den Markt könne eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung als öffentlicher Belang in Frage kommen, eine Unterversorgung sei jedoch nicht feststellbar.
Noch im Schreiben vom 27.12.2005 sei die LH München von einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange ausgegangen. Insbesondere wäre ein erheblicher Eingriff in die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünfläche notwendig. Teile des Gebäudes und Parkplatz würden in die Grünfläche hineingebaut. Darüber hinaus würden private Belange der umliegenden Eigentümer im höchsten Maße beeinträchtigt.
Das angrenzende Gebiet sei durch die Bebauung mit Ein- und Zweifamilien/Reihenhäusern geprägt. Ein Betonklotz im vorgesehenen Umfang füge sich nicht in die nähere Umgebung ein und würde das Ortsbild verunstalten.
Die Anlieferzonen lägen gegenüber den Schlafräumen der Anlieger. Durch die Anlieferung entstünde frühmorgendlicher Lärm, nicht auszuschließen auch an den Wochenenden und bis in die späten Abendstunden. Dies stelle eine unzulässige Störung der Nachtruhe dar.
Es wird eine Beeinträchtigung durch Ungeziefer und Ratten durch Container für verdorbene Lebensmittel befürchtet.
Die größten Siedlungsgebiete in Daglfing lägen vom Markt am weitesten entfernt. Es gäbe geeignetere Grundstücke, die sich für Infrastrukturmaßnahmen anbieten.
Die Kreuzung Daglfinger Straße, Burgauer- und Kunihostraße sei schon jetzt in Hauptverkehrszeiten überlastet und vertrage kein zusätzliches Verkehrsaufkommen mehr.
Der vorgesehene Parkplatz mit 31 Stellplätzen sei nicht ausreichend.
Die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Missachtung von Halteverboten, der Tempo 30 Zone und der Ausweisung als Anliegerstraße würde sich verstärken.

Hierzu ergeht folgende Nachbarwürdigung:
Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB als bauliche Maßnahme im Außenbereich, welcher die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB fehlt. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB sind zuzulassen, wenn ihnen keine der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten oder sonstige öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Eine Baugenehmigung wäre also nicht rechtswidrig.
Wie in den Fragen zum Vorbescheid erläutert, stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen. Für einen Eingriff in das Eigentumsrecht im Sinne des Art. 14 GG lassen sich nach Ansicht der Lokalbaukommission keinerlei Hinweise erkennen. Auf die Antworten zu den Fragen a) und c) wird verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass eine Baugenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt wird (Art. 72 Abs. 4 BayBO). Ein Nachbar kann sich aber auf drittschützende Rechte nach dem öffentlichen Baurecht berufen. Darunter fallen u.a. die Einhaltung der Abstandsflächen, keine unzumutbare Beeinträchtigung hinsichtlich Belichtung, Belüftung oder durch Immissionen. Im vorliegenden Vorbescheid werden aber keine Zusagen gemacht, die die nachbarschützenden Rechte verletzen. Die Festlegung konkreter Auflagen bleibt einer möglichen späteren Baugenehmigung vorbehalten, deren Einhaltung im Rahmen der Bauüberwachung zu erfolgen hat.
Das vom Nachbarn angeführte Schreiben vom 27.12.2005 an Frau Winter behandelte ein Vorprojekt, mit welchem großflächige Märkte im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO abgefragt wurden. Hier standen öffentliche Belange entgegen.

Da das Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, muss es sich nicht in die nähere Umgebung einfügen. Der Baukörper wird in die vorhandene Bebauung an der Daglfinger Straße integriert und bleibt mit seiner Höhenentwicklung unterhalb der vorhandenen Bebauung. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist deshalb nicht anzunehmen. Im Übrigen bleibt die Ausgestaltung des Baukörpers einem Bauantrag mit entsprechend aussagekräftigen Bauplänen vorbehalten.
Eine spätere Baugenehmigung wird Auflagen zum Schutz der Anwohner vor Lärm durch den Bau und den späteren Betrieb des Marktes enthalten. Die Auflagen werden entsprechend den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt.
Belästigungen durch Ungeziefer und Ratten wären Belange einer unsachgemäßen Betriebsführung und kein im Vorbescheidsverfahren zu würdigender Belang.
Die Untere Baubehörde kann nur über ein angefragtes Vorhaben entscheiden. Der Bauherr hat das im Antrag behandelte Grundstück zur Bebauung angefragt und kein anderes. Für eine Forderung, den Markt auf einem anderen als dem beantragten Grundstücksteil zu errichten, besteht keine Rechtsgrundlage. Ein Vorhaben kann nicht abgelehnt werden, weil eventuell ein geeigneterer Standort vorhanden ist. Soweit das Projekt an dem angefragen Platz möglich ist, hat die Untere Baubehörde einen insoweit positiven Vorbescheid zu erteilen.
Gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2005 ist die Verlegung der Rennbahnstraße nach Osten geplant. Die Rennbahnstraße wird nach der Verlegung nicht mehr im Kreuzungsbereich Daglfinger Straße, Burgauer- und Kunihostraße liegen. Der Verkehr wird künftig östlich des Ortskerns vorbeigeführt. Dadurch und mit Beendigung der Tunnelbauten an der Richard-Strauss-Straße wird eine Entspannung der verkehrlichen Situation eintreten.
Der Markt selbst bleibt unterhalb der Großflächigkeit und weist eine für ein Allgemeines Wohngebiet übliche und verträgliche Größe auf. Eine starke oder sogar unzumutbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist bei einem Markt dieser Größenordnung nicht anzunehmen.
Die angefragten 31 Stellplätze (bzw. 34 Stellplätze für die zweite Variante) entsprechen dem in der LH München verwendeten Schlüssel für Vorhaben dieser Größenordnung. Dieser Stellplatzschlüssel ergibt eine erfahrungsgemäß ausreichende Parkplatzgröße für die der Nahversorgung dienenden Ladennutzungen unterhalb der Großflächigkeit. Die Verletzung der Straßenverkehrsordnung durch Anlieger und den Durchfahrtsverkehr ist kein im Vorbescheidsverfahren zu würdigender Belang.

Die Nachbarn Fl. Nr. 39/163, Burgauerstr. 99 - Frau Maria Thißen und Herr Richard Thißen - haben dem Vorhaben nicht zugestimmt und mit Schreiben vom 04.09.2007 um Beantwortung zu Fragen bezüglich des Umgangs mit kontaminiertem Erdreich, zu einer Frage bezüglich der Standsicherheit, da das Vorhaben auf einer verfüllten Grube errichtet wird und zu Fragen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gebeten.

Hierzu ergeht folgende Nachbarwürdigung:
Der Altlastenverdacht des Grundstücks ist bekannt. Eine spätere Baugenehmigung wird hierzu entsprechende Auflagen enthalten. Auf Ziffer 4 dieses Bescheids wird verwiesen.
Zur Frage der Standsicherheit wird mitgeteilt, dass ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen und durch einen Sachverständigen zu prüfen ist.
Eine Beantwortung zur Frage der Wirtschaftlichkeit erübrigt sich, da dies kein im Vorbescheids- oder Baugenehmigungsverfahren zu prüfender öffentlich-rechtlicher Belang ist.

Der Nachbar Fl. Nr. 39/123, Daglfinger Str. 112, Burgauerstr. 113 - 117 – hier Teileigentümer Fa. Terra Alex Danhuber GmbH & Co. Vermögensverwaltung – hat mit Schreiben vom 30.08.2006 mitgeteilt, dass dem Vorhaben nicht zugestimmt wird. Weitere Gründe wurden nicht angegeben.

Die Nachbarn Fl. Nr. 39/164, Burgauerstr. 97 – Frau Anke Behlendorf – und Fl. Nr. 39/161, Burgauerstr. 103 - Herr Gerhart Schreyer - haben mit Schreiben vom 31.08.2007 bzw. 26.08.2007 mitgeteilt, dass Variante 1 bevorzugt wird. Weitere Einwendungen wurden nicht vorgetragen.

Hierzu ergeht folgende Nachbarwürdigung:
Mit diesem Bescheid werden beide Varianten als möglich erachtet, da das Vorhaben in beiden Varianten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese im Vorbescheidsverfahren zu prüfen waren, entspricht.

Die Nachbarin Fl. Nr. 39/160, Burgauerstr. 105 – Frau Ingeborg Lang – hat mit Schreiben vom 15.09.2006 mitgeteilt, dass dem Vorhaben nicht zugestimmt wird. Weitere Gründe wurden nicht angegeben.

Die Nachbarn Fl. Nr. 39/40, Gleiwitzer Str. 28, Fl. Nr. 39/162, Burgauerstr. 101 – Frau Roswitha Happe -, Fl. Nr. 39/161, Burgauerstr. 103 – Frau Katharina Schreyer -, Fl. Nr. 39/158, Burgauerstr. 109 – Frau Claudia Porcello, Frau Michaela Witt und Herr Rolf Dieter Forster -, Fl. Nr. 39/157, Burgauerstr. 111 – Frau Frida Tikale und Herr Franz Tikale -, Fl. Nr. 39/123 - WEG Daglfinger Str. 112, Burgauerstr. 113, 115, 117 außer Fa. Terra Alex Danhuber GmbH & Co. KG, Fl. Nr. 36 – WEG Erchanbertstr. 4 – 10, vertr. durch Münchner Grund GmbH für Baubetreuung und Verwaltung Co. KG - haben den Antrag auf Vorbescheid nicht unterschrieben und sich nicht dazu geäußert.

Das Vorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese im Vorbescheidsverfahren zu prüfen waren. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die direkte Zustellung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Anwohnerin Fl. Nr. 218/12, Daglfinger Str. 132 - Frau Dr. Pauline Menacher - hat mit Schreiben vom 27.04.2007 vorgetragen, dass sie der Errichtung des Marktes nicht zustimme, da damit die letzten unbebauten Flächen in der Mitte von Daglfing verloren gingen. Diese Flächen seien für den Erhalt des typischen Daglfinger Gartenstadtcharakters wichtig. Es müsse zunächst eine Planung ausgearbeitet werden.

Diese Einwendungen müssen unberücksichtigt bleiben, da Frau Menacher kein Nachbar im Sinne des Art. 71 BayBO ist und daher nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt werden kann. Nachbar im Sinne des Art. 71 BayBO ist nur derjenige, der von dem Vorhaben in seinen öffentlich-rechtlich geschützten Belangen in irgendeiner Weise berührt werden kann. Das ist hier nicht der Fall, da die räumliche Beziehung des Einwendenden zum Bauvorhaben fehlt. Das Bauvorhaben ist in einer solchen Entfernung zum Grundstück des Einwendenden geplant, dass es sich auf dessen Nutzung unmittelbar und tatsächlich nicht auswirken kann. Es besteht eine räumliche und optische Trennung zum angefragten Bauvorhaben. Das Anwesen Fl. Nr. 218/12 weist bereits einen Abstand von über 50m zum angefragten Vorhaben auf und wird durch drei bebaute Grundstücke von diesem getrennt.

Zu den Einwendungen wird dennoch Folgendes mitgeteilt:

Der Markt wird in einem Bereich errichtet, welcher im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Eine beabsichtigte städtebauliche Entwicklung mit dem Ziel einer Grünfläche an dieser Stelle besteht also nicht. Der Eingriff in die allg. Grünfläche erfolgt nur durch Nebenanlagen und stellt keine Beeinträchtigung der Planungsziele dar. Das Vorhaben selbst nimmt eine Fläche von ca. 3500m² auf dem ca. 23660m² großen Anwesen ein. Ein Zubauen der ansonsten unbebauten Fläche findet somit nicht statt. Die Frage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im Vorbescheidsverfahren nicht zu beantworten. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB als bauliche Maßnahme im Außenbereich. Nur danach hat die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit zu prüfen.

Dieser Bescheid gilt, wenn vorstehend nicht kürzer befristet, drei Jahre. Die Geltungsdauer des Vorbescheids kann auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden (Art. 75 Abs. 1 BayBO).
Der Verlängerungsantrag muss noch vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im Übrigen bleibt eine Beurteilung des endgültigen Bauantrages vorbehalten. Gehen die Darstellungen in den Plänen über die in diesem Vorbescheid ausdrücklich beantworteten Fragen hinaus, sind sie nicht Gegenstand dieses Vorbescheids und nehmen nicht teil an dessen Bindewirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
  Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
  Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist, d.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 20549) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. Oktober 2007

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Freistellung
- Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken vom 18.09.2007, Az. 55191 Paw 07 - 1944 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer

Flurstück	Gemarkung	Strecken-km
2044	Moosach	18,49 - 18,57
2045	Moosach	18,55 - 18,58
2046	Moosach	18,55 - 18,58
2047	Moosach	18,67
2048	Moosach	18,52 - 18,60
2049	Moosach	18,49 - 18,58
2050	Moosach	18,615 - 18,68
2051	Moosach	18,57 - 18,645
2052	Moosach	18,60 - 18,66
2053	Moosach	18,61 - 18,68
2054	Moosach	18,60 - 18,67
2055	Moosach	18,60 - 18,67
2056	Moosach	18,73
2057	Moosach	18,73 - 18,79
2058	Moosach	18,80
2059	Moosach	18,71 - 18,81
2060	Moosach	18,73 - 18,82
2061	Moosach	18,70 - 18,815
2062	Moosach	18,69 - 18,78
2064	Moosach	18,82

Flurstück	Gemarkung	Strecken-km
2065	Moosach	18,82 - 18,915
2066	Moosach	18,86
2067	Moosach	18,86
2068	Moosach	18,79 - 18,88
2071	Moosach	18,50
2072	Moosach	18,90 - 18,98
2073	Moosach	18,89 - 18,97
2074	Moosach	18,91
2078	Moosach	18,98
2079	Moosach	18,98
2080	Moosach	18,94 - 19,02
2084	Moosach	19,05
479/10	Moosach	18,69 - 18,77
479/11	Moosach	18,75 - 18,85
479/13	Moosach	18,75 - 18,84
479/15	Moosach	18,75 - 18,83
479/18	Moosach	18,45
479/2	Moosach	18,60 - 18,68
479/20	Moosach	18,84 - 18,92
479/21	Moosach	18,83 - 18,90
479/23	Moosach	18,82 - 18,89
479/24	Moosach	18,89 - 18,96
479/25	Moosach	18,80 - 18,895
479/26	Moosach	18,89 - 18,92
479/27	Moosach	18,59 - 18,96
479/28	Moosach	18,51 - 18,59
479/29	Moosach	18,59 - 18,67
479/30	Moosach	18,51 - 18,61
479/31	Moosach	18,59 - 18,67
479/32	Moosach	18,67
479/35	Moosach	18,68 - 18,78
479/36	Moosach	18,77 - 18,86
479/9	Moosach	18,72
480/13	Moosach	18,845 - 18,895
480/14	Moosach	19,00
480/16	Moosach	18,62 - 19,04
774/31	Moosach	19,03
951	Feldmoching	18,82 - 18,98

in der Landeshauptstadt München, Streckennummer 5560 Fürstenfeldbruck-Steinwerk – München Ost, Streckenkilometer 18,535 - 19,074, werden zum heutigen Tag von Bahnbetriebszwecken freigestellt (Rechtliche Würdigung: II A).

2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen (Rechtliche Würdigung: II B).

3. Bestandteil dieses Bescheides ist der beigeheftete Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 2. September 2007.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Freistellungsfläche.)

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der hier behandelten Fläche und über die Zustandsverantwortlichkeit des Grundeigentümers hinsichtlich eventuell vorhandener Altlasten getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23 - 25
60329 Frankfurt a. M.

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Frankfurt, 18. September 2007

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Frankfurt/
Saarbrücken
Im Auftrag
gez. Dr. Dietrich

Hinweis des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zum Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 18.09.2007:
Die o.g. Flurstücke und im Plan schraffierten Flächen wurden zum 18.09.2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die Flurstücke, die im Plan innerhalb der Umrandung liegen und nicht schraffiert sind, waren und sind keine Bahnbetriebsflächen und wurden deshalb vom Eisenbahn-Bundesamt auch nicht freigestellt.

Heidelerchen-
Schnittgabler-
str.
Eggarten

Grundsteuer und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2007

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **IV. Quartal 2007** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15. November 2007

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung spätestens am **12.11.2007** beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die - im letzten Bescheid angeführte - **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

München, 22. Oktober 2007

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke München GmbH wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:

Herr Oberbürgermeister Christian Ude
(Vorsitzender des Aufsichtsrates), München

Frau Lydia Dietrich, München

Herr Joachim Lorenz, München

Frau Ilse Nagel, München

Herr Alexander Reissl, München

Herr Helmut Schmid, München

Herr Josef Schmid, München

Herr Dr. Ernst Wolowicz, München

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Herr Heinrich Birner, München

Herr Reinhard Egger, München

Herr Karl Hauck, München

Herr Anton Hoffmann, München

Herr Oliver Konitz, München

Herr Martin Marcinek, München

Herr Johann Ramsteiner, Dachau

Herr Helmut Schwarz, München

Ersatzmitglied für Herrn Helmut Schwarz, München, ist Frau Susanne Zeilinger, München.

München, 4. Oktober 2007

Stadtwerke München GmbH
Die Geschäftsführung

Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der SWM Services GmbH wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:

Herr Oberbürgermeister Christian Ude
(Vorsitzender des Aufsichtsrates), München

Frau Lydia Dietrich, München

Herr Joachim Lorenz, München

Herr Alexander Reissl, München

Herr Josef Schmid, München

Herr Harald Strötgen, München

Herr Dr. Ernst Wolowicz, München

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Herr Benno Angermaier, Fahrenzhausen

Herr Eduard Bauer, Erding

Herr Heinrich Birner, München

Herr Peter Eibel, Unterhaching

Herr Anton Hoffmann, München

Herr Martin Marcinek, München

Herr Peter Windisch, Fahrenzhausen

München, 4. Oktober 2007 SWM Services GmbH
Die Geschäftsführung

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 40	40426454	Schönwald Friederika
Geschäftsstelle 40	40415606	Maier Robert
Geschäftsstelle 87	87412946	Rischert NL Anna
Geschäftsstelle 104	18697888	Stangl NL Kurt u. Hildegard
Geschäftsstelle PB 12	36066413	Wagner Walburga

Es wurde am 11.10.07 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.10.07 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 11.01.08, bei der Stadtsparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. Oktober 2007 Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.07.07 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.10.07 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 14	14010425	Weber Hertha
Geschäftsstelle 41	41061227	Fürst Karoline
Geschäftsstelle PB 10	10560324	Lederer Christa

München, 11. Oktober 2007 Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Jacobs, Matthias; Rüdiger Krause und Hartmut Oetker: Tarifvertragsrecht. - München: Beck, 2007. XXX, 521 S. (Erfurter Reihe zum Arbeitsrecht) ISBN 978-3-406-54945-8; € 42.-

Die Neuerscheinung stellt das Tarifvertragsrecht systematisch auf dem Stand vom 1. Januar 2007 dar. Das Handbuch orientiert sich vor allem an den von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätzen. Neben einer Einführung in die allgemeinen Grundlagen stehen der Abschluss von Tarifverträgen, deren Rechtswirkungen und Schranken sowie die Fragestellungen bei Unternehmensumstrukturierungen und Tarifwechseln im Mittelpunkt. Ausführlich werden ferner die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Bezugnahme auf Tarifverträge durch entsprechende Abreden im Arbeitsvertrag aufgezeigt. Eine Checkliste erleichtert die Prüfung tarifvertraglicher Ansprüche und Rechtsgrundlagen.

Doppelbesteuerung. Kommentar zu allen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen. Hrsg. von Helmut Debatin und Franz Wassermeyer. - 101. Erg.-Liefg. - Stand: Mai 2007. - München: Beck, 2007. - Loseblattausg. in 6 Ordnern. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-45143-0; Grundwerk € 198.- (Fortsetzungsbestellung)

Der erste Band des Werkes kommentiert die OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Einkommen, Vermögen, Nachlass, Erbschaft und Schenkung. In den folgenden Bänden werden alle von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen erläutert. Bei den wichtigsten Doppelbesteuerungsabkommen kommentieren ausländische Autoren aus der Sicht des anderen Abkommensstaates das Abkommen. Übersichten über das Steuerrecht der Abkommensstaaten runden den Kommentar ab.
Mit der 101. Lieferung werden die Doppelbesteuerungsabkommen mit Ecuador, Ghana und Irland vollständig überarbeitet. Aktualisiert wird der Überblick über das Steuerrecht in den Niederlanden. Die nächste Lieferung wird u.a. eine Überarbeitung von Art. 7 des OECD-Musterabkommens und des DBA mit Großbritannien enthalten.

Schnapauff, Klaus-Dieter und David Capitant: Staats- und Verwaltungsorganisation in Deutschland und Frankreich. Einführung - Glossar. Deutsch - Französisch. Übersetzung ins Französische David Capitant ... - Hrsg. von der Bayerischen Verwaltungsschule und der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern. - München: Bayerische Verwaltungsschule, 2007. 417 S. (Handbuch der Internationalen Rechts- und Verwaltungssprache, Reihe DF; 1) ISBN 978-3-931797-41-6; € 24.-

Der erste Teil des deutsch-französischen Handbuches führt in die deutsche Staats- und Verwaltungsorganisation ein. Die Darstellung erläutert zweisprachig zunächst die Staats- und Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, die Gesetzgebung, den Aufbau und die Organisation der Verwaltung, die Grundzüge der Finanzverfassung und die Rechtsprechung. Es schließt sich - ebenfalls zweisprachig - eine Einführung in die

Staats- und Verwaltungsorganisation in Frankreich an. Abgerundet wird der Bund durch ein deutsch - französisch bzw. französisch - deutsches Glossar, das Fachbegriffe übersetzt und erläutert.
Mit dem Band kann sich die interessierte Öffentlichkeit in Deutschland und Frankreich schnell einen Überblick über die Struktur und Terminologie der öffentlichen Verwaltung des jeweils anderen Landes verschaffen.

Beck'sches Formularbuch Erbrecht. Hrsg. von Günter Brambring und Christoph Mutter. - München: Beck, 2007. XXVI, 1011 S. ISBN 978-3-406-47482-8; € 98.-

Das neue Beck'sche Formularbuch berät bei der Vertragsgestaltung im Erbrecht mit zahlreichen Vertrags-, Verfügungs- und Vollmachtsmustern. Das Werk bietet Beratungshinweise, Checklisten, Formulare mit ausführlichen zivilrechtlichen Anmerkungen und steuerlichen Hinweisen. Die Beratungssituation bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen und deren Umsetzung in typische und besondere Fallgestaltungen, die Unternehmensnachfolge und deren Vorbereitung, die vorweggenommene Erbfolge und vorbereitende Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die Errichtung einer Stiftung, die Nachlassauseinandersetzung und die zunehmenden Fälle mit Auslandsberührung werden behandelt.
Das Werk berücksichtigt die Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Ende Januar 2007. In die Anmerkungen sind Hinweise eingearbeitet, wo u.U. steuerrechtliche Änderungen durch Auflagen an den Gesetzgeber bis Ende 2008 zu erwarten sind.
Die beiliegende CD-ROM enthält alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen. Die Muster können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Beck'sches Formularbuch Mietrecht. Hrsg. von Günter Nies und Richard Gies. - 2., überarb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2007. XXVIII, 974 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-55011-9; € 98.-

Die Reihe Beck'scher Formularbücher bietet Formulare und Mustertexte mit Anmerkungen zu ausgewählten Rechtsgebieten.
Das Beck'sche Formularbuch Mietrecht stellt die gesamte Bandbreite der kautelarjuristischen Tätigkeit im Bereich des Mietrechts dar. Wohnraum- und Gewerberaummietrecht sind gleichermaßen erfasst. Der Band bringt zahlreiche Muster zu Verträgen, Abrechnungen, einseitigen Willenserklärungen sowie zur anwaltlichen Korrespondenz. Umfangreiche Anmerkungen zum materiellen Recht ermöglichen dem Nutzer die Anpassung des Musters an den eigenen Fall. Die beigefügte CD-ROM enthält alle Vertragsmuster, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden können.
Die Neuauflage ist auf dem Rechtsstand Januar 2007. Die Mustertexte sind an die jüngsten Rechtsentwicklungen angepasst. Zudem wurde der Themenkomplex Vermieter- und Mieterinsolvenz aufgenommen.

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Karsten Schmidt. - 2. Aufl. - München: Beck.

Bd. 6: Viertes Buch. Handelsgeschäfte. Zweiter Abschnitt. Handelskauf. Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft §§ 373 - 406. Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG. Redakteurin Barbara Grunewald. - 2007. XLVI, 907 S. ISBN 978-3-406-54064-6; € 148.-
Bd. 1 a: Nachtrag zu Band 1. Bearb. von Alexander Krafka. - 2007. VII, 39 S. ISBN 978-3-406-56760-5; € 8.-

Der Großkommentar wird nach den Büchern des HGB gegliedert und erscheint in 7 Teilbänden und einem Nachtragsband.
Der Band 6 erläutert den Handelskauf (§§ 373 - 382 HGB) und das Kommissionsgeschäft (§§ 383 - 406 HGB). Beim Handelskauf werden insbesondere die Auswirkungen der Schuldrechtsreform berücksichtigt. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Darstellung zu den Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB). Zudem enthält der Band eine ausführliche Kommentierung des UN-Kaufrechts (CISG: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods), dem im internationalen Handelsverkehr große Bedeutung zukommt.
Der Band ist durch ein ausführliches, eigenständiges Sachverzeichnis erschlossen.

Mit Band 6 wird ein Nachtrag zu Band 1 ausgeliefert. Am 1. Januar 2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten. Das Handelsregisterrecht wurde damit einer umfassenden Reform unterzogen. Ferner wurde am 20. Januar 2007 durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) ein neuer § 104a ins HGB eingefügt.
Die durch das EHUG und TUG erfolgten Änderungen der in Band 1 behandelten Vorschriften werden kommentiert.

Späth, Philipp: Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz. Textausgabe mit Erläuterungen. - Heidelberg: Rehm, 2007. XI, 109 S. ISBN 978-3-8073-1921-6; € 19,80.

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) gilt für Behörden des Freistaates Bayern, für Gemeinden, Gemeindeverbände und für sonstige der Aufsicht des Freistaates unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Das Gesetz enthält neben dem Benachteiligungsverbot Regelungen zum barrierefreien Bauen, zur barrierefreien Kommunikation mittels Gebärdensprache, zu barrierefreien Bescheiden und Vordrucken, zum barrierefreien Internet und zur Verbandsklage.
Zusätzlich zum kommentierten BayBGG findet man im Band etliche weitere Gesetze und Verordnungen, die in diesem Zusammenhang relevant sind:
- Bayerische Kommunikationshilfeverordnung
- Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren
- Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung.

Ergänzt werden die Texte durch eine Einführung, die das Gesetz in seiner historischen Entwicklung darstellt und wichtige Erläuterungen zum Verhältnis des BayBGG und des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) sowie zum Aufbau des BayBGG gibt.
Der Band unterstützt alle, die mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und den damit verbundenen Rechtsfragen befasst sind.

Pöhlmann, Peter; Andreas Fandrich und Joachim Bloehs: Genossenschaftsgesetz... nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften für Genossenschaften. Kommentar. - 3., neubearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2007. XXV, 659 S. ISBN 978-3-406-55683-8; € 56.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Genossenschaftsgesetz. Mitkommentiert sind die für die Genossenschaften geltenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.
Die Neuauflage behandelt auch die neue Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE). Ausführlicher als bisher werden Fragen der Finanzierung und Rechnungslegung unter Berücksichtigung der IAS/IFRS sowie Rechtsfragen besonderer genossenschaftlicher Unternehmenssparten behandelt. Die umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14.8.2006 sind eingearbeitet. Zudem ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19.4.2007 behandelt.

Rolfs, Christian: Arbeitsrecht. Studienkommentar. - München: Beck, 2007. XVII, 685 S. ISBN 978-3-406-55876-4; € 32.-

Der Studienkommentar vermittelt die für die Ausbildung und Prüfung relevanten Lehrinhalte und erleichtert zugleich durch zahlreiche Aufbauschemata ihre systematische Einordnung in der gutachterlichen Prüfung. Das Werk umfasst sowohl den Stoff des Pflichtfachs als auch der Schwerpunktbereiche. Dabei ist vermerkt, welche Bedeutung jeder einzelnen Vorschrift in der Prüfung in den einzelnen Bundesländern im Pflichtstoff und den Schwerpunktbereichen zukommt. Zur Unterstützung der Referendare sind die zentralen Bestimmungen des Verfahrensrechts kommentiert und zusätzlich Auszüge aus dem Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen.
Die Neuauflage wurde auf aktuellen Stand gebracht. Neu aufgenommen wurde die Kommentierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Die Schulordnung der Volksschule in Bayern. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO). Kommentar. Bearb. von Stefan Graf, Karl Klaus Kaiser und Gerhart Mahler. - 10. Ausgabe, Stand 1. Jan. 2007. - Kronach: Link, 2007. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00853-9; Grundversion € 94.-

Die CD-ROM bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Carl-Link-Kommentar „Die Schulordnung der Volksschule“. Zudem enthält das Medium das kommentierte Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Die Benutzeroberfläche verfügt über verschiedene Suchfunktionen. Die Texte sind verlinkt. Es besteht die Möglichkeit, Notizen und Lesezeichen einzufügen.
Die 10. Ausgabe enthält insbesondere die Aktualisierung der Erläuterungen zu den Artikeln 58 Abs. 5 - 61 BayEUG (Lehrerkonferenz, Verfahrensordnung, Lehrkräfte, Förderlehrer, klösterliche Lehrkräfte).

Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert. Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlages C. H. Beck. Hrsg. von Dietmar Willoweit. - München: Beck, 2007. XV, 1264 S. ISBN 978-3-406-55820-7; € 78.-

Die Rechtsentwicklung des 20. Jahrhunderts ist noch tägliche Rechtspraxis, aber gleichzeitig bereits ein historischer Sachverhalt. Der Wandel der Rechtswissenschaft lässt sich auch gut anhand der juristischen Literatur ausmachen, da die Jurisprudenz von jeher eine Buchwissenschaft ist.
Das neue Handbuch zeichnet die Entwicklungslinien von Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert erstmals eingehender nach. Die Publikation berücksichtigt dabei auch die unterschiedlichen sozialethischen Überzeugungen und gesellschaftlichen Ziele, die politischen Systeme und auch generelle Tendenzen bei der Anwendung des Rechts. In zahlreichen Einzelbeiträgen von mehr als 50 renommierten Autoren stellt der Band die Besonderheiten in Dogmen-, Literatur- und Gesetzgebungsgeschichte für die wesentlichen Rechtsdisziplinen vor. Die Entwicklung wichtiger Werke aus dem Haus Beck sowie des Verlagsunternehmens lassen sich verfolgen.
Die Publikation ist „Hans Dieter Beck zum 75. Geburtstag in Würdigung seiner Verdienste um die Rechtswissenschaft in Deutschland“ gewidmet.

Lebensmittelrecht. Bundesgesetze und -verordnungen sowie EG-Recht über Lebensmittel (einschließlich Wein), Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Textsammlung mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. Hrsg. von Alfred Hagen Meyer. - 106. Erg.-Liefg. - Stand: Mai 2007. - München: Beck, 2007. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-43402-0; Grundwerk € 178.- (Fortsetzungsbestellung)

Die Textsammlung enthält 285 wichtige Vorschriften zum Lebensmittelrecht des Bundes und der EU. Die Sammlung ist nach Themenbereichen gegliedert.
Die beigefügte CD-ROM enthält zusätzlich zu allen Texten der gedruckten Ausgabe noch weitere 100 Vorschriften wie beispielsweise Industrieleitfäden, zusätzliche EU-Regelungen oder futtermittelrechtliche Vorschriften.
Neben einer komfortablen Suche auf der CD-ROM sind über eine Differenzrecherche die neuesten Änderungen online abrufbar.
In die 106. Ergänzungslieferung wurde u.a. neu aufgenommen die EG-Tiefkühl-BeförderungsVO 37/2005, die EG-Nitratgehalt-KontrollVO 1882/2006 und die EU-Lebensmittel-VitaminzusatzVO 1925/2006 sowie die Neufassung der FuttermittelVO. Die Lieferung enthält zudem zahlreiche Änderungen zu Gesetzen und Verordnungen u.a. sind betroffen: das EichG, die PflanzenschutzmittelVO, die EWG-Tierarzneimittelrückstände-HöchstmengenVO 2377/90, die BiostoffVO, das EG-Weinrecht, die KosmetikVO, die MedizinprodukteVO und die Rückstands-HöchstmengenVO.

Nahrungsergänzungsmittel-Verordnung. Kommentar. Von Wilfried Kügel, Andreas Hahn, Mark Delewski und Jan Winters. - München: Beck, 2007. XIV, 453 S. ISBN 978-3-406-53381-5; € 68.-

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisorientiert die einzelnen Bestimmungen der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) mit Gesetzesstand 31.3.2007. Das von Juristen und Lebensmittelwissenschaftlern

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG - Entgelt bezahlt

verfasste Werk grenzt Nahrungsergänzungsmittel zu Arzneimitteln und diätischen Lebensmitteln ab. Zahlreiche Kennzeichnungsvorschriften und sonstige Regelungen der NemV, die Nahrungsergänzungsmittelrichtlinie 2002/46/EG sowie weitere relevante Vorschriften sind erfasst. Die Autoren erörtern Fragen der Dosierung und der Verwendung, insbesondere die Höchstmengendiskussion bei Vitaminen und Mineralstoffen sowie die rechtliche Behandlung der sog. „sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer und physiologischer Wirkung". Der Kommentar beleuchtet die straf- und wettbewerbsrechtlichen Folgen der Vermarktung.
Die Rechtsprechung und Literatur wurde bis Ende Juni 2007 ausgewertet. Der Anhang bietet zahlreiche Gesetzesmaterialien und Veröffentlichungen zur Thematik.

TVöD / TV-L. Tarifverträge für den öffentlichen Dienst. Kommentar. Bearb. von Jörg Bredemeier ... - 3. Aufl. - München: Beck, 2007. XXI, 755 S. ISBN 978-3-406-55310-3; € 90.-

Durch den Abschluss des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und den Abschluss des TV-L am 12. Oktober 2006 wurde der BAT als Manteltarifvertrag weitgehend abgelöst.
Die Neuauflage des eingeführten Werks aus der Reihe der gelben Erläuterungsbücher des Beck-Verlages kommentiert die neuen Vorschriften des TVöD und TV-L.
Die Vorschriften des TVöD und des TV-L unterscheiden sich nur in einigen entscheidenden Punkten. Daher werden im ersten Teil die §§ 1-39 TVöD/ TV-L nebeneinander dargestellt. Soweit die Regelungen deckungsgleich sind, wurde nur eine Kommentierung erstellt. Abweichungen wurden gekennzeichnet. Es folgen dann die Besonderen Teile des TVöD und anschließend die Sondervorschriften des TV-L(§§ 40 ff TV-L).
Schwerpunkte in der Kommentierung bilden:
- Kündigung
- Bildung der Vergleichsentgelte
- Stufenzuordnung der Angestellten und Arbeiter in die neuen Entgeltgruppen
- Besitzstandsregelungen
- neue Arbeitszeitregelungen
- neue Entgeltregelungen
- Stufen der Entgelttabellen
- neues Leistungsentgelt.

Eingearbeitet sind bereits die ersten Änderungstarifverträge zum TVöD, die Anfang 2007 unterschrieben worden sind. Checklisten und Musterformulare sowie die Hinweise für die Praxis wurden vollständig aktualisiert.

Pick, Eckhart: Wohnungseigentumsgesetz. - 18., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. ISBN 978-3-406-56338-6; € 58.-
Band 1: Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Kommentar ... Begründet von Johannes Bärmann. XIX, 825 S.

Ergänzungsband zur 18. Auflage: WEG. Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26.3.2007. Neuer WEG-Text, Synopsen und Materialien ... und zweier Synopsen zur alten und neuen Fassung des WEG.

Das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26.3.2007 ändert das Wohnungseigentumsrecht grundlegend. Die Neuauflage dieses eingeführten Kommentars aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant alle Neuerungen der WEG-Novelle:
- die Teilrechtsfähigkeit der Eigentümergemeinschaft
- die verstärkte Zulassung von Mehrheitsentscheidungen
- die Beschränkung der Haftung des einzelnen Wohnungseigentümers
- die Anwendung der ZPO statt wie bisher des FGG
- die Einführung einer Beschluss-Sammlung beim Verwalter
- die Einräumung eines begrenzten Vorrechtes von Hausgeldforderungen in der Zwangsversteigerung.

Ein Ergänzungsband liefert wichtige Materialien zur WEG-Novelle, u.a. die sog. »amtliche Begründung« aus der Bundestagsdrucksache 16/887. Zudem bietet der Band eine Synopse alte und neue bzw. neue und alte WEG-Vorschriften.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32 - 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.